EG: 1.7.2015
15.10 Uhr C.

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

GStB

Landkreistag Rheinland-Pfalz

Städtetag Rheinland-Pfalz

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
Federführung: Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

Freiherr-vom-Stein-Haus, Deutschhausplatz 1, 55116 Mainz
Telefon: 0 61 31 / 2398-0 - Telefax: 0 61 31 / 2398-146

Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft,
Ernährung, Weinbau und Forsten
des Landtags Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz

Mainz, den 01.07.2015
Az.: 673-00-LNatschG
2014/BM/nm

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
16/5504
VORLAGE

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG); Gesetzentwurf der Landesregierung; Drucksache 16/4910; Beratungen im Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten des Landtags Rheinland-Pfalz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die bevorstehenden Beratungen über den o.g. Gesetzentwurf im zuständigen Landtagsausschuss möchten wir – unabhängig von der Anhörung des Gemeinde- und Städtebundes in der kommenden Woche – zum Anlass nehmen, nochmals die Anregungen und Kritikpunkte zu bekräftigen, die nach unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (MULEWF) vom Juni 2014 (siehe Anlage) nicht bzw. nur in Teilen im Gesetzentwurf der Landesregierung berücksichtigt wurden:

1. **Naturschutzrechtliche Kompensation (§ 7 Abs. 4 und 5 LNatSchG-E)**

   Ein Schwerpunkt des Gesetzentwurfs sind Regelungen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Kompensation soll flexibler und effektiver werden, Flächen sparen durch produktionsintegrierte Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen und sich schwerpunktmäßig auf naturschutzfachlich interessante Bereiche richten wie Flächen in Natura 2000-Gebieten, Natur- und Landschaftsschutzgebieten usw. Flächenkulisse und Maßnahmenkatalog sind grundsätzlich zu begrüßen, allerdings ist die im Gesetz vorgesehene Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde zu einer Abweichung aus unserer Sicht nicht erforderlich. Dies lässt einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand und Verzögerungen in der Planung erwarten, wo eigentlich Flexibilisierung angekündigt war.

   Ersatzzahlungen sollen künftig an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz fließen und innerhalb von drei Jahren für Maßnahmen im jeweiligen Landkreis oder Stadtgebiet verwendet werden. Können die Gelder nicht innerhalb dieser Frist verausgabt werden,

werden sie ggf. großräumiger verwendet. Die bisherige Verwendung der Ersatzzahlungen durch die Kreise hat sich bewährt. Nun steht zumindest im Einzelfall zu befürchten, dass die Mittel nicht mehr ortsnah zur Verfügung stehen, sobald die Frist von drei Jahren abgelaufen ist. Daher sollte im Gesetz klar geregelt sein, dass die unteren Naturschutzbehörden (weiterhin) selbständig Projekte durchführen können und dazu ohne Einschränkung bei der Wahl der Projekte und ohne großen Verwaltungsaufwand frei über die zur Verfügung stehenden Mittel entscheiden können, und zwar innerhalb eines großzügig bemessenen Zeitraums. Weiter regen wir erneut an, dass die Ersatzzahlungen von den Naturschutzbehörden in den ersten drei Jahren auch an bestehende Naturschutzstiftungen weitergeleitet werden können.

Wir haben in unserer Stellungnahme schließlich angemerkt, dass Ersatzzahlungen auch für Naturschutzmaßnahmen in der Forstwirtschaft zur Verfügung stehen müssen, wie es in der Landwirtschaft schon lange selbstverständlich praktiziert wird. Naturschutz im Wald zum Nulltarif wird abgelehnt. Werden daher die Ersatzzahlungen künftig in die Landesstiftung fließen, sollten sie auch für das Zulassen einer temporären eigendynamischen Entwicklung im Wald, die Schaffung von Ruhezonen, die Erhöhung und den Erhalt des Anteils von Alt- und Totholz, die Erhöhung und Erhalt von Habitatbäumen und die Förderung bestimmter Arten eingesetzt werden. Dies sollte ausdrücklich in das Gesetz Eingang finden.

Schließlich ist es erforderlich, dass die Kommunen in den Gremien der Landesstiftung vertreten sind und bei der Entscheidung über die Verwendung der Gelder aus den Ersatzzahlungen einbezogen werden.

Aus unserer Sicht sollte die Zustimmungspflicht der oberen Naturschutzbehörde bei Abweichungen von den räumlichen und naturschutzfachlichen Vorgaben entfallen. Ersatzzahlungen sollten auch an die bestehenden Naturschutzstiftungen ermöglicht werden. Im Gesetz sollten explizit auch die oben genannten Maßnahmen im Wald als Kompensation aufgenommen werden. Vertreter der Kommunen sind in die Gremien der Stiftung Natur und Umwelt einzubinden.

2. Grünland (§ 16 LNatSchG-E)

Durch die im Regierungsentwurf vorgenommene Überarbeitung des § 16 LNatSchG-E entstehen Mehrbelastungen für die unteren Naturschutzbehörden, die ebenfalls dazu beitragen können, die für einen Konnexitätsausgleich maßgebliche Bagatellgrenze nach § 1 des Konnexitätsausführungsgesetzes zu übersteigen. Weiter ist der Begriff „Ersatzgeld" unpräzise, da das Ersatzgeld im neuen LNatSchG nicht mehr vorgesehen ist.

Aus unserer Sicht sollte der Begriff „Ersatzgeld" durch die Formulierung „Ersatzzahlungen im Sinne des § 7 Abs. 5 des Gesetzes" ersetzt werden.

3. Stärkung des Artenschutzes (§ 24 LNatSchG-E)

Die Regelung zum Nestschutz wurde entschärft, im vorliegenden Entwurf sind vom 1. März bis zum 31. Juli jedes Jahres Maßnahmen, die das Umfeld eines Nestes im Umkreis von 100 m grundlegend verändern, verboten; darüber hinaus gilt ein allgemeines Gebot zur Rücksichtnahme. Es bleiben damit Fragen offen: Wie erlangt man Kenntnis von einem Brutstandort? Was bedeutet Rücksichtnahme? Und wie sind Artenschutz und Bewirtschaftungserfordernisse – gerade im Wald – in Einklang zu bringen?

Unverändert kritisch gesehen wird von unserer Seite die Verpflichtung, bei Bau-, Sanierungs- und Abrissmaßnahmen solche Gebäude, die als mögliche Lebensräume geeignet sind, auf das Vorkommen besonders geschützter Arten prüfen zu müssen. Diese Rege-

.../ 3

lung ist nicht förderlich für den Artenschutz, es ist vielmehr zu befürchten, dass in Einzelfällen sogar Nester und Kolonien beschädigt oder beseitigt werden. Im Übrigen bedarf es dieser Regelung nicht, da das Bundesnaturschutzgesetz in § 44 Abs. 1 umfassend das Verbot des Zugriffs auf besonders geschützte Tierarten und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestimmt.

Aus unserer Sicht sollte die neben dem Bundesnaturschutzgesetz bestehende Verpflichtung des § 24 zur Prüfung des Vorkommens bestimmter Arten entfallen.

4. **Haltung und Zucht von Tieren einer besonders geschützten Art (§ 25 LNatSchG-E)**

Die Absätze 2 und 3 dieser Vorschrift verfolgen nicht den Schutz dieser Tiere, sondern dient der Gefahrenabwehr. Folgerichtig haben sich nach Auffassung des Landkreistages die entsprechenden Zuständigkeitsbestimmungen hieran auszurichten.

5. **Stärkung des Ehrenamts (§ 28 LNatSchG-E)**

Der ehrenamtliche Naturschutz erfährt durch das neue Landesnaturschutzgesetz eine deutliche Aufwertung. Mit dem Quorum für die anerkannten Naturschutzverbände sind die weiteren Organisationen und Verbände sowie die Landnutzer deutlich unterrepräsentiert. Wir regen erneut an, zur alten Regelung zurückzukehren, die zumindest eine gewisse Flexibilität und die Berücksichtigung regionaler Besonderheiten ermöglicht hat.

Gegenüber dem bisherigen Aufgabenspektrum werden die Beiräte nach dem aktuellen Entwurf auch über Vorgänge unterrichtet, die die Vorbereitung von Gesetzentwürfen und Verwaltungsvorschriften und die Bewirtschaftungspläne für Natura 2000-Gebiete betreffen. Gerade hinsichtlich der Bewirtschaftungspläne müssten jedoch die Landnutzer stärker eingebunden werden, um die Interessen des Naturschutzes mit den Bewirtschaftungserfordernissen abzustimmen. Die frühzeitige Berücksichtigung von Eigentümerinteressen erhöht die Akzeptanz und kann dazu beitragen, Hindernisse frühzeitig aus dem Weg zu räumen.

Aus unserer Sicht sollte die alte Regelung weiterbestehen, wonach der Beirat aus maximal zwölf Personen bestand, davon fünf aus anerkannten Naturschutzverbänden.

6. **Betretensrecht (§ 26 LNatSchG-E)**

Auf geeigneten Wegen sind Radfahren, Reiten und Kutschfahren erlaubt. Die korrespondierende Regelung im Landeswaldgesetz erlaubt das Radfahren und Reiten auf Straßen und Waldwegen, das Kutschfahren nur mit Zustimmung der Waldbesitzenden. Eine einheitliche Regelung könnte gerade für den Wegebenutzer bei häufigem Wechsel von Wald und freier Feldflur die verwirrende Rechtslage entflechten. Daher regen wir eine Harmonisierung der beiden Gesetze an.

Aus unserer Sicht ist das Betretensrecht in der freien Feldflur an das im Wald anzupassen.

Im Übrigen begrüßen die Kommunalen Spitzenverbände, dass einige ihrer wesentlichen Anmerkungen berücksichtigt wurden. Dies gilt insbesondere für die Entschärfung der Regelungen zum Nestschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Winfried Manns
Verbandsdirektor

Jürgen Hesch
Beigeordneter

Dr. Wolfgang Neutz
Hauptgeschäftsführer

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

GStB

Abgesandt:
am. 16.06.2014
durch: HV

Landkreistag Rheinland-Pfalz

Städtetag Rheinland-Pfalz

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
Federführung: Landkreistag Rheinland-Pfalz

Freiherr-vom-Stein-Haus, Deutschhausplatz 1, 55116 Mainz
Telefon: 06131 / 28655-0 – Telefax: 06131 / 28655-228
E-Mail: post@landkreistag.rlp.de – Internet: http://www.landkreistag.rlp.de

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Ernährung, Weinbau und Forsten
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz
18. Juni 2014
AZ: Name Ha

Mainz, den 16.06.2014
Az.: 362-000 He/Ja
☎ 06131/28655-218

Entwurf eines Landesgesetzes zum Schutz von Natur und Umwelt

Ihr Schreiben vom 31.03.2014, Az.: 102-88 020/2013-3#85

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für Ihr vorbezeichnetes Schreiben, mit welchem Sie uns den Entwurf eines Landesgesetzes zum Schutz von Natur und Umwelt (LNatSchG-E) übermittelt haben. Nach Beteiligung unserer zuständigen Gremien nimmt die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hierzu wie folgt Stellung:

I. Schwerpunkte des Gesetzentwurfs aus Sicht der kommmunalen Spitzenverbände

1. Naturschutzbehörden, §§ 2, 3 LNatSchG-E

Die Arbeitsgemeinschaft begrüßt zunächst, dass an dem Behördenaufbau auf dem Gebiet des Naturschutzes festgehalten werden soll (§ 2 LNatSchG-E).

Abgelehnt wird jedoch die in § 3 LNatSchG-E vorgesehene Umbenennung des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) in Landesamt für Umwelt. Mit der neuen Behördenbezeichnung würde aus unserer Sicht der Eindruck vermittelt, dass sich der Aufgabenbestand des Landesamtes ausschließlich auf den Umweltbereich fokussiert (was nicht der Fall ist) und damit auch nicht - z. B. im Zuge einer zweiten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform - zur Disposition stehen kann. Die kommunalen Spitzenverbände sehen dagegen bekanntlich gerade in der staatlichen Mittelinstanz Reformbedarf. Aus den genannten Gründen treten wir dafür ein, auf eine Umbenennung zu verzichten und damit auch unnötige Kosten zu vermeiden.

2. Geofachdaten, § 4 LNatSchG-E
Nach der im Referentenentwurf gewählten Formulierung ist es u. E. nicht eindeutig, ob § 4 Abs. 1 LNatSchG-E die Naturschutzbehörden verpflichtet, (Geo-)Daten zu erheben und - entsprechend den Anforderungen der EU-Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer einheitlichen Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) - in das Landschaftsinformationssystem (LANIS) einzustellen. Eine Klarstellung, dass eine solche Verpflichtung nicht besteht, findet sich (erst) in der Begründung zu § 4 LNatSchG-E. Wir regen an - auch um etwaige Rechtsunsicherheiten und damit Diskussionen z. B. mit den Naturschutzverbänden - zu vermeiden, diese Klarstellung in den Gesetzestext zu übernehmen.

Die in § 4 Abs. 2 LNatSchG-E geforderte Datenübermittlung führt nach übereinstimmender Einschätzung unserer Mitglieder entgegen der Darstellung im Vorblatt des Gesetzentwurfs zu Mehraufwand auf kommunaler Seite. Zudem ist klärungsbedürftig, ob § 4 Abs. 2 LNatSchG-E auch die Daten der mittelfristigen Betriebsplanung (Forsteinrichtung) im Körperschaftswald gemäß § 7 Landeswaldgesetz umfasst. Dies wäre abzulehnen, da es sich bei der Betriebsplanung um ein forstbetriebliches Planungs- und Steuerungsinstrument handelt, mit welchem die Eigentümerziele umgesetzt werden, diese also keine naturschutzfachliche Planung darstellt. Für eine entsprechende Klarstellung wären wir ebenfalls dankbar.

3. Reform des Systems der Ersatzzahlungen, § 7 Abs. 5 LNatSchG-E
Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände ist grundsätzlich der Auffassung, dass mit Blick auf die Vereinnahmung und Verwendung der Ersatzzahlungsmittel die bisherige Verfahrensweise beibehalten werden sollte.

Für den Fall, dass dessen ungeachtet an einer stärkeren Einbindung der Stiftung Natur und Umwelt festgehalten wird, hat das angedachte neue System in den zuständigen Gremien des Landkreistages grundsätzlich Zustimmung erfahren. Allerdings weist der Landkreistag nochmals darauf hin, dass sich die Verausgabung der Ersatzzahlungen durch die unteren Naturschutzbehörden bewährt hat. Diese verfügen aufgrund ihrer tagtäglichen Arbeit über die notwendigen Fach- und Ortskenntnisse und können beurteilen, welche Projekte in der Region sinnvoll sind. Die mit der Realisierung von Projekten verbundene Außendarstellung fördert zudem ganz allgemein die Akzeptanz für naturschutzfachliche Ziele und die Arbeit der unteren Naturschutzbehörden in der Region. Es sollte daher:

- klarer als bislang vorgesehen geregelt werden, dass die unteren Naturschutzbehörden weiterhin selbständig Projekte durchführen können. Dafür muss sichergestellt sein, dass die unteren Naturschutzbehörden frei über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel entscheiden können und keine Einschränkung bei der Wahl der Projekte durch die Stiftung erfolgt.
- Darüber hinaus muss gewährleistet werden, dass das Abrufverfahren keinen besonderen Verwaltungsaufwand erzeugt.
- Die Erfahrungen im Umgang mit den Ersatzzahlungen haben zudem gezeigt, dass der vorgesehene Zwei-Jahres-Zeitraum für Projekte der unteren Naturschutzbehörden zu knapp bemessen ist. Insbesondere bei größeren Naturschutzprojekten, die z. B. Grunderwerb erforderlich machen, ist eine längere Vorlaufzeit erforderlich. Der Landkreistag tritt daher für eine Ausdehnung des Zwei-Jahres-Zeitraums auf fünf Jahre ein.

Im Landkreisbereich existieren zum Teil schon Stiftungen, die sich beispielsweise für natur- und artenschutzrechtliche Maßnahmen, für die Umweltbildung und vieles mehr einsetzen. Nach der dann neuen Rechtslage wäre die jeweilige Stiftung gehalten, die fraglichen Mittel an eine „fremde Stiftung" zu übertragen, obwohl die Stiftung des Kreises sicherlich über die„besseren" örtlichen Fachkenntnisse verfügt. Aus diesem Grund wird angeregt, die Vorschrift dahingehend zu modifizieren, dass untere Naturschutzbehörden, deren Träger bereits

über eine eigene Naturschutz- oder Umweltstiftung verfügen, die Ersatzzahlungsmittel auch an diese weiterleiten können.

Der Gemeinde- und Städtebund schlägt darüber hinaus vor, die Stiftung Kulturlandschaft in die Verwaltung der Ersatzzahlungsmittel stärker einzubinden. Die Stiftung Kulturlandschaft wurde von der Landwirtschaftskammer gemeinsam mit dem Gemeinde- und Städtebund und den Bauern- und Winzerverbänden gegründet. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, die Interessen von Landwirtschaft, Naturschutz und den Verursachern von Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne einer win-win-Situation zusammenzuführen. Dazu werden örtliche bzw. regionale Flächen- und Ökopools eingerichtet sowie die möglichst weit gehende Integration von Kompensationsmaßnahmen in eine landwirtschaftliche Nutzung angestrebt. Dies unterstützt und befördert die Bestrebungen des Gesetzentwurfs, den Vertragsnaturschutz zu stärken.

Schließlich wird angeregt, dass Ersatzzahlungen nicht nur für Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen in der Landwirtschaft bereitgestellt werden, sondern dass sie genauso auch für Naturschutzmaßnahmen in der Forstwirtschaft zur Verfügung stehen. Die bisherige Selbstverständlichkeit von Naturschutzmaßnahmen zum Nulltarif im Wald wird abgelehnt.

4. Schutz des Dauergrünlands, § 16 LNatSchG-E

Die Mitglieder des Landkreistages weisen an dieser Stelle darauf hin, dass zum Schutz des Dauergrünlands sowohl ein landwirtschaftliches als auch ein naturschutzrechtliches Verfahren eingeführt werden soll. Die beiden Verfahren sollten aufeinander abgestimmt werden, damit die Landwirte ggf. nicht zwei „Genehmigungsverfahren" im Fall einer beabsichtigten Umwandlung von Dauergrünland zu durchlaufen haben. Mit Blick auf das beabsichtigte Grünlandkataster könnte zudem Mehraufwand für die unteren Naturschutzbehörden entstehen.

5. Nestschutz, § 24 LNatSchG-E

Gemeinde- und Städtebund sowie Städtetag plädieren dafür, diese Vorschrift, soweit sie über § 54 Bundesnaturschutzgesetz enthaltene Regelungen enthält, zu streichen. Die vorgesehene Regelung ist weder verhältnismäßig noch erforderlich, sondern kommt einem enteignungsgleichen Eingriff nahe und wird daher abgelehnt. Bei einem Radius von 300 Metern werden auf einer Fläche von über 28 Hektar die Waldbewirtschaftung und die Jagdausübung in einem Zeitraum von 7 Monaten faktisch verboten. Mehrere benachbarte Nester führen überdies zu überlappenden Kreisen. Im kleinparzellierten und vielfach in Gemengelage befindlichen Waldbesitz wären die Auswirkungen nicht überschaubar. Im Übrigen dürfte am 1. Februar eines Jahres kaum verlässlich zu beurteilen sein, ob Nester aktuell besetzt sind. Der Gesetzgeber sollte daher nicht ein Mehr an Verboten und Kontrollen normieren, sondern vielmehr die bisherige Wirtschaftsweise der Eigentümer anerkennen. Diese hat dazu beigetragen, dass auch störanfällige Vogelarten ihren Nistplatz entsprechend wählen konnten und erfolgreich die Brut und Aufzucht der Jungtiere durchführten.

Der Forderung nach einem Wegfall des § 24 schließt sich der Landkreistag mit Blick auf den vorgesehen Absatz 3 an. Antragstellern bzw. Bauherren ist u. E. nicht zuzumuten, eine bauliche Anlage zusätzlich auf das Vorkommen von dort lebenden Tieren besonders geschützter Arten zu untersuchen. Vielmehr dürfte diese Regelung die Akzeptanz von Hauseigentümern gegenüber diesen Tieren gefährden und in Einzelfällen sogar dazu führen, dass Nester beschädigt werden.

Sollte an dem Abs. 3 festgehalten werden, wird seitens des Landkreistages gebeten, die Vorschrift dahingehend zu präzisieren, dass eine solche Untersuchung nicht in jedem Fall, sondern nur bei begründetem Verdacht auf das Vorhandensein solcher Tiere durchzuführen ist. Darüber hinaus müsste aus Sicht von Landkreistag und Städtetag gewährleistet sein, dass die entsprechenden Kartierungen stets auf aktuellem Stand und inhaltlich korrekt sind.

6. Haltung und Zucht von Tieren einer besonders geschützten Art, § 25 LNatSchG-E
Die vorgesehene Vorschrift verfolgt nicht den Schutz dieser Tiere, sondern dient der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Sie ist damit dem Naturschutzrecht wesensfremd, gleiches gilt somit folgerichtig mit Blick auf eine Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörden. Wir bitten daher um Überprüfung dieser Vorschrift.

7. Betreten der freien Landschaft, § 26 Abs. 1, 2 LNatSchG-E
Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände sollte in Anbetracht des häufigen Wechsels zwischen Feldflur und Wald mit Blick auf das Betretensrecht eine Harmonisierung zwischen Landesnaturschutzgesetz und Landeswaldgesetz erfolgen. Grundlage sollte nach unserem Dafürhalten das Landeswaldgesetz sein, dessen Regelungen sich bewährt haben.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass auf den Wegen öffentlicher Verkehr stattfindet - dies ist grundsätzlich auf allen Wirtschaftswegen der Fall - gilt die StVO. Daher ist eine Vorschrift bedenklich, mit der der Landesgesetzgeber eine Verkehrsregelung trifft, wonach dem Fußgängerverkehr abweichend vom Bundesrecht ein Vorrang eingeräumt wird.

Die Gemeinden haben von ihrer Ermächtigung, eine Satzung zur Entmischung des Reit-, Fahr- und Fußgängerverkehrs nach unserem Kenntnisstand keinen Gebrauch gemacht. Diese in Abs. 1 vorgesehene Befugnis kann daher entfallen.

8. Wanderwege, § 26 Abs. 3, 4 LNatSchG-E
Die kommunalen Spitzenverbände sprechen sich dafür aus, dass im Landesnaturschutzgesetz Ausweisung und Kennzeichnung eines Wanderwegs gemeinsam geregelt werden, sodass die oft sehr aufwendige Einholung der Zustimmung aller betroffenen Grundstückseigentümer entfallen kann.

Für die unteren Naturschutzbehörden neu ist die Möglichkeit, Wanderwege vorübergehend zu sperren, um erhebliche Beeinträchtigungen von geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden. Dies wird seitens des Gemeinde- und Städtebundes abgelehnt, denn der Vollzug ist nicht geregelt, im Zweifel wird aber die Gemeinde ordnungsrechtlich tätig werden müssen. Im Übrigen steht diese Vorschrift im Widerspruch zum allgemeinen Betretungsrecht zum Zwecke der Erholung in Natur und Landschaft. Sollte an dieser Regelung festgehalten werden, bleibt unklar, ob sich dies nur auf die freie Landschaft oder auch auf den Wald bezieht. Da § 22 Landeswaldgesetz spezielle Regelungen trifft, kann sich die Regelung im Landesnaturschutzgesetz nur auf die freie Landschaft beziehen.

Gleichfalls neu ist die Erteilung der Befugnis zur Kennzeichnung von Wanderwegen gegenüber Gemeinden und Organisationen durch die unteren Naturschutzbehörden, soweit der Wanderweg das Kreis- oder Stadtgebiet nicht verlässt. Auch wenn die Wahrnehmung dieser Aufgaben überschaubar sein dürfte, sehen sich die unteren Naturschutzbehörden auch an dieser Stelle mit einem Mehraufwand konfrontiert.

9. Beiräte für Naturschutz, § 28 LNatSchG-E
Die Naturschutzbeiräte sollen wie bisher aus maximal 12 Personen bestehen, die Zahl der Beiratsmitglieder aus den anerkannten Naturschutzvereinigungen erhöht sich jedoch von fünf auf sechs. Diese Änderung wird auch in der Gesetzesbegründung nicht erläutert und stößt daher auf Unverständnis bei den kommunalen Spitzenverbänden. Wir bitten, zu der bisherigen Regelung zurückzukehren. Zudem ist die vorgesehene Geschlechterparität nicht zielführend, weil sich die Besetzung des Gremiums an der naturschutzfachlichen Kompetenz orientierten sollte.

Zu dem in Abs. 5 vorgesehenen Devolutiveffekt eines von der Entscheidung der Naturschutzbehörde abweichenden Beschlusses des Naturschutzbeirates weisen wir darauf hin,

dass der Beirat im Unterschied zu den Behörden nicht an die gesetzlichen Vorgaben gebunden ist. Das „Widerspruchsrecht" führt somit ggf. zu Rechtsunsicherheit und verzögert jedenfalls die naturschutzfachlichen Verfahren. Es ist zudem Ausdruck des Misstrauens gegenüber der kommunalen Ebene. Die kommunalen Spitzenverbände fordern daher den Wegfall dieser Bestimmung.

10. Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz, § 32 LNatSchG-E
Sofern die vorgesehene Neuregelung zu den Ersatzzahlungen beschlossen wird (s.o.), gewinnt die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz gerade für den kommunalen Raum weiter an Bedeutung. Bislang ist der Stiftung jedoch eine Mitwirkung kommunaler Vertreter fremd. Wir fordern daher ein, dass die kommunale Ebene im Stiftungsrat, evtl. auch im Stiftungsvorstand hinreichend vertreten ist.

II. Weitere Neuregelungen im LNatSchG-E

1. Eingriffe in Natur und Landschaft, § 6 LNatSchG-E
Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände wird das Ortsbild durch § 6 LNatSchG-E als Teil des Landschaftsbildes definiert. Dies hat mehr als mehr als nur klarstellenden Charakter, da der in der Begründung in Bezug genommene § 1 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zwischen besiedelten und unbesiedelten Bereich unterscheidet, diese Begriffe jedoch zumindest nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Koblenz nicht inhaltsgleich mit den Begriffen Orts- und Landschaftsbild sind. Für die damit vorgenommene Einbeziehung des Ortsbildes in die Eingriffsvermutung wird seitens der kommunalen Spitzenverbände kein Bedarf gesehen, da Städte und Gemeinde die Bäume und Grünbestände über eine Baumschutzsatzung schützen können (vgl. § 14 LNatSchG-E).

2. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, § 7 Abs. 1, 3, 4 LNatSchG-E
In § 7 Abs. 1 LNatSchG-E wird eine Konzentration von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf für den Naturschutz wesentliche Flächen angestrebt. Mit der Einengung der Flächenkulisse wird allerdings ggf. das Instrument der Ersatzzahlung gestärkt. Wir bitten um Überprüfung, ob dieser Effekt tatsächlich gewollt ist.

Eine Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde im Fall einer beabsichtigten Abweichung von den Absätzen 1 und 3 (vgl. Abs. 4) ist aus unserer Sicht nicht erforderlich.

Sofern an der o. g. Konzentration festgehalten wird, sollte eine Bagatellgrenze eingeführt werden. Begründung: Zukünftig ist, sofern von den räumlichen und funktionellen Anforderungen der Absätze 1 und 3 abgewichen werden soll, von der Genehmigungsbehörde entweder eine Ersatzzahlung festzusetzen oder die Maßnahme bedarf der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde. Entsprechendes gilt auch dann, wenn andere als in den Absätzen 1 und 3 genannten Maßnahmen im Rahmen eines Ökokontos verrechnet werden sollen. Der damit verbundene finanzielle Mehraufwand wird vom Antragsteller zu tragen sein. Dies könnte durch die Einführung einer Bagatellgrenze vermieden werden (Beispiel: Eingriffstypen wie einfache landwirtschaftliche Nutzbauten werden von der Regelung ausgenommen).

3. Aufbau und Schutz des Netzes „Natura 2000", § 17 Abs. 3 LNatSchG-E
In die Erstellung der Bewirtschaftungspläne nach Absatz 3 sollten auch die berührten Grundstückseigentümer eingebunden werden. Die vorgesehene Mitwirkung der Beiräte für Naturschutz nach § 28 LNatSchG-E sowie der anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 30 LNatSchG-E wird abgelehnt, solange nicht auch die Eigentümer der betroffenen Flächen beteiligt werden. Die frühzeitige Berücksichtigung von Eigentümerinteressen erhöht die Akzeptanz und kann dazu beitragen, die Hindernisse für vertragliche Vereinbarungen frühzeitig aus dem Weg zu räumen.

4. Vorkaufsrecht, § 34 Abs. 3 LNatSchG-E

In § 34 Abs. 3 LNatSchG-E ist vorgesehen, dass bei Geltendmachung des Vorkaufsrechts der Kaufpreis abweichend vom im Kaufvertrag vereinbarten Preis durch Verwaltungsakt festgesetzt werden kann. Nach § 464 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kommt mit der Ausübung des Vorkaufrechts der Kauf zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten unter den Bestimmungen zustande, welche der Verpflichtete mit den Dritten vereinbart hat. Eine abweichende Regelung im Landesrecht wird für bedenklich gehalten und müsste unter diesem Gesichtspunkt noch einmal geprüft werden.

III. Konnexität

Der Entwurf eines neuen LNatSchG überträgt den unteren Naturschutzbehörden eine Reihe neuer Aufgaben. Ein möglicher Mehrbelastungsausgleich nach dem Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) kann somit u. E. nicht explizit ausgeschlossen werden. Entsprechend dem KonnexAG wird zu prüfen sein, ob Mehrbelastungen entstanden sind und diese die für einen Ausgleich maßgebliche Bagatellgrenze überwinden.

Wir wären Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, dankbar, wenn Sie unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren berücksichtigen würden.

Für ein Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Für Ihre Bemühungen bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

(Winfried Manns)	(Jürgen Hesch)	(Dr. Wolfgang Neutz)
Geschäftsf. Vorstandsmitglied	Beigeordneter	Hauptgeschäftsführer